

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. Februar 2018

113.

Elektrizitätswerk, Wahl der Mitglieder der Beratenden Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk (BIK)

IDG-Status: öffentlich

Mit STRB Nr. 802/2017 vom 27. September 2017 hat der Stadtrat mit Wirkung ab 1. Januar 2018 zunächst für eine Pilotphase bis zum Ende der Legislaturperiode 2018–2022 eine Beratende Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk (BIK) eingesetzt.

Der Zweck der BIK, deren Aufgaben und Zusammensetzung, die Kriterien für die Auswahl der Sachverständigen, die Arbeitsweise der BIK, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der BIK, die Vergütungen der stadtexternen Mitglieder der BIK und weitere Einzelregelungen wurden in einem Organisationsreglement festgehalten, das mit STRB Nr. 802/2017 genehmigt wurde.

Die Finanzdelegation des Stadtrats wurde mit Dispositiv-Ziffer 3 STRB Nr. 802/2017 eingeladen, aus ihrer Mitte ein stadträtliches Mitglied als Vorsitzende oder als Vorsitzenden der BIK zu bestimmen. Mit Schreiben des Vorstehers des Finanzdepartements vom 23. Januar 2018 erklärte die Finanzdelegation die Ernennung von Stadtrat Raphael Golta, Vorsteher des Sozialdepartements, als Vorsitzenden der BIK.

Die weiteren Mitglieder der BIK gemäss Dispositiv-Ziffer 4 STRB Nr. 802/2017 sollen mit vorliegendem Beschluss bestimmt werden.

Die Sachverständigen der BIK sollen folgende Erfahrungen und Kenntnisse abdecken:

- Betriebswirtschaftliche Erfahrungen / Kenntnisse von Investitionen und Akquisitionen in vergleichbaren Unternehmen und Branchen
- Juristische Erfahrungen / Kenntnisse bei Investitionen und Akquisitionen
- Finanztechnische Erfahrungen / Kenntnisse in M&A
- Erfahrungen / Kenntnisse in der Energiewirtschaft
- Erfahrungen in ausländischen Märkten

Für die Auswahl der Sachverständigen der BIK sind in erster Linie fachliche Kompetenz, Zuständigkeit für das betreffende Aufgabengebiet und zeitliche Verfügbarkeit massgebend.

Im Januar 2018 wurden diverse Interviews mit geeigneten Sachverständigen geführt. Gestützt auf den erfolgten Auswahlprozess sollen folgende Sachverständige als Mitglieder der BIK bestimmt werden:

- Stefan Dörig, lic. phil., Nidau
- Olivier Kobel, lic. rer. publ., Zürich
- Peter Schwer, dipl. ing., Elsau

Der Art. 19 Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) regelt die Ablieferung von Entschädigungen, die Vertreterinnen und Vertreter von Drittinstitutionen beziehen, an die Stadtkasse. Diese Bestimmung gilt auch für Vertreterinnen und Vertreter in Organisationen der Stadt Zürich, die nicht im Dienst der Stadt Zürich stehen. Gemäss Art. 19 Abs. 8 VVD kann der Stadtrat für solche Vertreterinnen und Vertreter abweichende Regelungen treffen. Entsprechend sollen auch die nicht im Dienst der Stadt Zürich

stehenden Sachverständigen der BIK von einer Pflicht zur Ablieferung von Bezügen gemäss Art. 19 VVD vollumfänglich freigestellt werden.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Sozialdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Für die Amtsdauer 2018–2022 werden aufgrund ihrer fachlichen Eignungen folgende Sachverständige als Mitglieder der Beratenden Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk (BIK) bestimmt:
 - Stefan Dörig, lic. phil., Nidau
 - Olivier Kobel, lic. rer. publ., Zürich
 - Peter Schwer, dipl. ing., Elsau
2. Stefan Dörig, Olivier Kobel und Peter Schwer werden als nicht im Dienste der Stadt Zürich stehende Sachverständige der BIK entsprechend Art. 19 Abs. 8 VVD von der Pflicht zur Ablieferung von Bezügen gemäss Art. 19 VVD vollumfänglich freigestellt.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Sozialdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk, Stefan Dörig, Olivier Kobel und Peter Schwer.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti